TON(BAND)AUFNAHME WÄHREND DER PSYCHOTHERAPIE?

Richard Rogenhofer

Kaum jemand kennt die aktuelle Rechtslage dazu

Manfred Mustermann, 38, Psychotherapeut, nimmt hin und wieder von ihm geleitete psychotherapeutische Einheiten mit seinem Mobiltelefon auf (man spricht auch von einer sog. „Ton(band)aufnahme"). Doch ist dies überhaupt rechtlich zulässig?

Ein Recht auf Datenschutz?

Die „heimliche Aufnahme" von Äußerungen in einer Psychotherapie-Einheit (ein Gesprächspartner lässt unbemerkt ein Tonband/Mobiltelefon/etc. mitlaufen) erfüllt keinen österreichischen Straftatbestand (siehe § 120 Strafgesetzbuch - StGB), ist also nicht strafbar.

Aber: Obiges Verhalten stellt meist sog. ziviles Unrecht dar und ist somit unzulässig. Das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000) verbietet die Herstellung personenbezogener Ton(band)aufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen sowie die widerrechtliche Verwendung von personenbezogenen Ton(band)aufnahmen. KlientInnen können sich gegen solche Aufzeichnungen wehren.
Außerdem wird es sich im Rahmen einer Psychotherapie-Einheit meist um sog. „sensible Daten" handeln und der Umgang damit noch engeren Reglementierungen unterliegen.

Das „Recht am eigenen Wort" – ein wichtiges Persönlichkeitsrecht

Über die strafrechtlichen Bestimmungen hinaus stehen Betroffenen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche zu. Grundsätzlich greifen Ton(band)aufnahmen, welche Stimmen, Geräusche, etc. anderer Personen wiedergeben, in das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen, das Recht am eigenen Wort, ein.
Unabhängig von Strafrecht und DSG 2000 verletzen PsychotherapeutInnen, welche Ton(band)aufnahmen von Psychotherapie-Einheiten ohne Zustimmung der GesprächspartnerInnen anfertigen, in der Regel das durch § 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) normierte, jedermann angeborene, allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereiches sowie § 1328a ABGB (Recht auf Wahrung der Privatsphäre). Siehe dazu auch Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK (Gebot der Achtung der Privatsphäre). Dieser Schutz der Persönlichkeit wirkt auch über den Tod hinaus.

Gestützt auf § 16 ABGB wurden etwa die Tonbandaufnahme einer geschäftlichen Besprechung unter vier Augen ohne Zustimmung des Gesprächspartners oder die heimliche Aufnahme eines Gespräches mit dem Arbeitgeber durch einen Angestellten als rechtswidrig beurteilt. (3 Ob 131/00m, 5 Ob 190/01m).

Daraus folgt, dass Ton(band)aufnahmen ohne die Zustimmung der KlientInnen bzw. der gesetzlichen VertreterInnen nicht zulässig sind. Es drohen allenfalls rechtliche Schritte.

Unbefugte Weitergabe

§ 120 StGB bestimmt, dass die unbefugte Weitergabe von Tondokumenten – dazu gehören eben auch zB. Aufzeichnungen aus Psychotherapie-Einheiten – an Dritte (andere Personen) ohne Einwilligung der Betroffenen gerichtlich strafbar ist, soll heißen, wenn einfach von Gesprächen, an denen der/die Aufzeichnende teilnimmt, ohne Einwilligung der GesprächspartnerInnen Tondokumente produziert werden, welcher der- oder diejenige dann später Dritten zugänglich macht.
Wollen PsychotherapeutInnen Ton(band)aufnahmen aus Psychotherapie-Einheiten (denen die KlientInnen an sich zugestimmt haben) beispielsweise für Supervisionen oder Supervisionsgruppen verwenden (d.h., in solchen Veranstaltungen die Tonaufzeichnungen vorspielen), dann braucht es hierfür die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen KlientInnen. Hier sind also bereits zwei Zustimmungen erforderlich. Eine für die Aufzeichnung an sich und eine für eine bestimmte Verwendung dieser Aufzeichnung.

Zustimmung und Widerruf

Eine freiwillige Zustimmung (die anfängliche Einwilligung zu den Ton(band)aufnahmen) kann jederzeit widerrufen werden und dieser Widerruf ist sofort wirksam. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich auf jeden Fall, wenn man den Eindruck hat, dass die Daten/Aufzeichnungen anders verwendet werden, als ursprünglich vereinbart. Der Widerruf ist auch dann sinnvoll, wenn eine Leistung erbracht wurde bzw. ein Vertragsverhältnis beendet ist und man die Weiterverwendung der Daten nicht mehr wünscht.
Der Widerruf kann auch Sinn machen, wenn man im Rahmen eines Vertragsabschlusses einer Datenweitergabe zugestimmt hat, der man eigentlich nicht zustimmen wollte (siehe Beispiel Kontoeröffnung). Manche DatenverarbeiterInnen meinen zwar, dass der ursprünglich abgeschlossene Vertrag dann auch aufgelöst ist, dies ist jedoch nicht so eindeutig. Der ursprüngliche, von der Zustimmungserklärung unabhängige Vertrag wäre nur dann aufgelöst, wenn die Leistungserbringung nicht mehr möglich wäre und nur durch die Zustimmung zur Datenweitergabe möglich ist.
Für den Widerruf genügt ein formloses Schreiben, die ARGE DATEN hat dazu auch einen Musterbrief entwickelt: (http://www.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=47132nvh).

Ist bzw. war man von einer Aufzeichnung betroffen, so kann man jederzeit die Löschung der gespeicherten Daten verlangen und sich bei Schwierigkeiten mit der ARGE DATEN in Verbindung setzen (siehe www.argedaten.at).

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass der Hinweis der PsychotherapeutIn auf die „Aufbewahrungspflicht" einem Löschungsbegehren nicht entgegensteht. Sie muss die Tonaufnahmen löschen/vernichten und kann vor der Löschung für ihre psychotherapeutische Dokumentation im Bedarfsfall eine Abschrift anfertigen.

Zustimmungserklärung

Einige wichtige Kriterien für eine gültige Zustimmungserklärung (detaillierter in http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=87384580):

Die Betroffenen müssen überhaupt die Chance haben, dass sie erfahren, dass sie einer „erweiterten Datenverwendung" (zB. Verwendung für Supervision oder Supervisionsgruppen) zustimmen. Die vielfach geübte Sitte, derartige Zustimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu verstecken und sie durch Auftragserteilung quasi miterteilen zu lassen, ist eindeutig unzulässig. Gerade bei KonsumentInnen (d.h. auch bei KlientInnen/PatientInnen) dürfen keinerlei Bestimmungen in den AGB's versteckt werden, die für die Betroffenen überraschend und nachteilig sind. Eine gültige Zustimmung bedarf daher einer ausdrücklichen Handlung der Betroffenen.

Vorsicht: Die Gültigkeit ist nicht an die Schriftform gebunden. Wird man etwa im Zuge eines Geschäfts ausdrücklich gefragt (etwa: 'Sie haben eh nichts dagegen, dass wir Ihre Daten an unsere Lieferanten weitergeben') und gibt mündlich seine Zustimmung, dann handelt es sich auch um eine gültige Zustimmung.

Empfehlung: Die ARGE DATEN empfiehlt immer auf eine schriftliche Zustimmung zu bestehen (schon allein aus Beweissicherungsgründen) und diese Zustimmung getrennt vom eigentlichen Geschäft einzuholen.

„in Kenntnis der Sachlage"?

In diesem Punkt verletzen die meisten Zustimmungserklärungen die Privatsphäre. Die Betroffenen, von denen eine Zustimmung eingeholt wird, müssen über den Zweck der Datenverwendung informiert werden, ebenso an wen die Daten tatsächlich gehen, und um welche Daten es sich handelt. Dabei muss diese Erklärung auch auf das typische Wissen und Verständnis der Betroffenen abzielen. Allgemeine Floskeln, wie 'im geschäftsüblichen Umfang', 'an Mitglieder des Konzerns', 'übliche Personendaten zu marktüblichen Zwecken' oder schlicht 'ich stimme der Datenweitergabe an Dritte zu', sind keine ausreichende Aufklärung über die Sachlage.

Richtig wäre eine Formulierung, wie „Ich stimme der Verwendung/der Vorführung von Tonaufzeichnungen aus den psychotherapeutischen Einheiten am „Datum der Einheiten" mit „Name der PsychotherapeutIn" für die Supervision/Supervisionsgruppe „XY" zum Zwecke der Supervision/Ausbildung/etc. von „Name der PsychotherapeutIn" zu."

Empfehlung: Es sollte niemals eine Zustimmungserklärung unterschrieben werden, bei der man nicht Zweck der Datenübermittlung und -verwendung, die betroffenen Daten und auch die EmpfängerInnen ganz genau kennt. Während es in den meisten Fällen aussichtslos ist, eine Zustimmungserklärung komplett aus einem Vertrag zu streichen, führt das Beharren auf eine Erklärung im Sinne des Gesetzes meist zum Ziel. Besonders in Hinblick auf die OGH-Entscheidungen dürfte es DatenverarbeiterInnen und DienstleisterInnen schwer fallen unverständliche Erklärungen beizubehalten.

Vorsicht: Eine unverständliche Erklärung führt dazu, dass die Zustimmung unwirksam ist. Das kann aber nur das Gericht feststellen, bis dahin riskiert man, dass DatenverarbeiterInnen die Daten nach ihrem Gutdünken weitergeben.

„nur für den konkreten Fall"?

Die Zustimmung muss sich auf einen bestimmten Zweck beziehen und ist an diesen Zweck gebunden. Für jede andere Verwendung muss erneut die Zustimmung eingeholt werden.

Mag. Richard Rogenhofer
Jurist, rechtlicher Berater des ÖBVP-Präsidiums, Mitarbeiter der Beschwerdestelle des WLP, Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision

Muster-Text für Zustimmung der PatienInnen

FRAU/HERR GEB. DATUM

VEREINBARUNG

Ich bin damit einverstanden, dass mein/e Psychotherapeut/in (in Ausbildung unter Supervision) die Gespräche, Stimmen, Geräusche während der psychotherapeutischen Behandlung auf Tonträger aufnehmen darf.
Ich bin weiters damit einverstanden, dass mein/e Psychotherapeut/in (in Ausbildung unter Supervision) die auf Tonträger aufgenommen Gespräche, Stimmen, Geräusche anonymisiert und unter Einhaltung der im Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und im Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit festgelegten Verschwiegenheitspflicht ausschließlich für ... [Angabe des konkreten Verwendungszweckes] unter Beachtung einer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen verwenden darf.

NAME DER/DES PATIENTIN/-EN DATUM/UNTERSCHRIFT

NAME DER/DES PSYCHOTHERAPEUTIN/-EN DATUM/UNTERSCHRIFT